

Geschäftsverzeichnissnr. 2913
Urteil Nr. 62/2005 vom 23. März 2005

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 16 Nr. 2 und 18 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. August 2003 über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, erhoben von der VoG Ligue des droits de l'homme und von der VoG Liga voor Mensenrechten.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. Februar 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Februar 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoG Ligue des droits de l'homme, mit Vereinigungssitz in 1190 Brüssel, chaussée d'Alsemberg 303, und die VoG Liga voor Mensenrechten, mit Vereinigungssitz in 9000 Gent, Van Stopenberghestraat 2, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 16 Nr. 2 und 18 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. August 2003 über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. August 2003, zweite Ausgabe).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 30. November 2004

- erschienen

. RÄin V. Sran, in Brüssel zugelassen, *loco* RÄin S. Sarolea, in Nivelles zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA E. Jacobowitz, ebenfalls *loco* RA P. De Maeyer, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Artikel 10 des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 16 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. August 2003 über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (nachstehend: Gesetz vom 5. August 2003), der eine neue Nr. *1bis* eingeführt hat, lautet wie folgt:

« Außer in den Fällen, die in den Artikeln 6 und 7 § 1 vorgesehen sind, kann in Belgien ein Ausländer verfolgt werden, der sich außerhalb des Gebietes des Königreiches einer der folgenden Taten schuldig macht:

[...]

1bis. eines schweren Verstoßes gegen das humanitäre Völkerrecht im Sinne von Buch II Titel *Ibis* des Strafgesetzbuches, der gegen eine Person gerichtet war, die zum Tatzeitpunkt belgischer Staatsangehöriger war, oder eine Person, die sich seit mindestens drei Jahren tatsächlich, gewöhnlich und rechtmäßig in Belgien aufhält.

Die Verfolgung, einschließlich der Untersuchung, kann nur auf Antrag des Föderalprokurators, der etwaige Beschwerden beurteilt, eingeleitet werden. Gegen diese Entscheidung gibt es keine Rechtsmittel.

Wenn der Föderalprokurator in Anwendung dieser Absätze mit einer Beschwerde befaßt wird, bittet er den Untersuchungsrichter, diese Beschwerde zu untersuchen, außer wenn:

1. die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, oder
2. die in der Beschwerde angeführten Handlungen nicht einer Beschreibung von Straftaten im Sinne von Buch II Titel *Ibis* des Strafgesetzbuches entsprechen, oder
3. eine zulässige Strafverfolgung sich nicht aus dieser Beschwerde ergeben kann, oder
4. aus den konkreten Umständen der Rechtssache hervorgeht, daß diese im Interesse einer geordneten Rechtspflege und unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen Belgiens entweder den internationalen Rechtsprechungsorganen oder einem Rechtsprechungsorgan des Ortes, an dem die Handlungen begangen wurden, oder einem Rechtsprechungsorgan des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Urheber besitzt, oder des Ortes, an dem er gefunden werden kann, zu unterbreiten ist, vorausgesetzt, dieses Rechtsprechungsorgan weist die Merkmale der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Billigkeit auf, so wie es unter anderem aus den relevanten internationalen Verpflichtungen zwischen Belgien und diesem Staat ersichtlich wird.

Wenn der Föderalprokurator die Strafverfolgung einstellt, bringt er dies dem Justizminister zur Kenntnis und vermerkt die im vorstehenden Absatz aufgezählten Punkte, auf denen diese Einstellung beruht.

Wenn die Einstellung der Strafverfolgung nur auf den vorstehenden Nrn. 3 und 4 oder nur auf der vorstehenden Nr. 4 beruht und sich auf nach dem 30. Juni 2002 begangene Handlungen bezieht, informiert der Justizminister den Internationalen Strafgerichtshof über diese Handlungen ».

B.1.2. Artikel 12*bis* des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches, ergänzt durch Artikel 18 Nr. 4 desselben Gesetzes, vor seiner Abänderung durch Artikel 378 Nrn. 1, 2 und 3 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 - eine Änderung, die keinen Einfluß auf die vorliegende Klage hat - lautet wie folgt:

« Außer in den in den Artikeln 6 bis 11 vorgesehenen Fällen sind die belgischen Gerichte ebenfalls befugt, über Straftaten zu urteilen, die außerhalb des Königreichs begangen wurden und in einer Regel des völkerrechtlichen Vertrags- oder Gewohnheitsrechts, die für Belgien verbindlich ist, genannt werden, wenn es kraft dieser Regel auf irgendwelche Weise verpflichtet ist, seinen zuständigen Behörden die Rechtssache zu unterbreiten, damit die Verfolgung eingeleitet wird.

Die Verfolgung, einschließlich der Untersuchung, kann nur auf Antrag des Föderalprokurators, der etwaige Beschwerden beurteilt, eingeleitet werden. Gegen diese Entscheidung gibt es keine Rechtsmittel.

Wenn der Föderalprokurator in Anwendung dieser Absätze mit einer Beschwerde befaßt wird, bittet er den Untersuchungsrichter, diese Beschwerde zu untersuchen, außer wenn:

1. die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, oder
2. die in der Beschwerde angeführten Handlungen nicht einer Beschreibung von Straftaten im Sinne von Buch II Titel *Ibis* des Strafgesetzbuches entsprechen, oder
3. eine zulässige Strafverfolgung sich nicht aus dieser Beschwerde ergeben kann, oder
4. aus den konkreten Umständen der Rechtssache hervorgeht, daß diese im Interesse einer geordneten Rechtspflege und unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen Belgiens entweder den internationalen Rechtsprechungsorganen oder einem Rechtsprechungsorgan des Ortes, an dem die Handlungen begangen wurden, oder einem Rechtsprechungsorgan des Staates, dessen Staatsangehörigkeit der Urheber besitzt, oder des Ortes, an dem er gefunden werden kann, zu unterbreiten ist, vorausgesetzt, dieses Rechtsprechungsorgan weist die Merkmale der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Billigkeit auf, so wie es unter anderem aus den relevanten internationalen Verpflichtungen zwischen Belgien und diesem Staat ersichtlich wird.

Wenn der Föderalprokurator die Strafverfolgung einstellt, bringt er dies dem Justizminister zur Kenntnis und vermerkt die im vorstehenden Absatz aufgezählten Punkte, auf denen diese Einstellung beruht.

Wenn die Einstellung der Strafverfolgung nur auf den vorstehenden Nrn. 3 und 4 oder nur auf der vorstehenden Nr. 4 beruht und sich auf nach dem 30. Juni 2002 begangene Handlungen bezieht, informiert der Justizminister den Internationalen Strafgerichtshof über diese Handlungen ».

In bezug auf die Zulässigkeit

B.2.1. Nach Darlegung des Ministerrates sei die Klage für unzulässig zu erklären, da die klagenden Parteien, die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht seien, nicht konkret nachwiesen, daß die angefochtenen Bestimmungen ihren Vereinigungszweck beeinträchtigten.

B.2.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.2.3. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich das kollektive Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und daß schließlich nicht ersichtlich wird, daß der Vereinigungszweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.2.4. Gemäß ihrer Satzung verfolgten die VoG Ligue des droits de l'homme und die VoG Liga voor Mensenrechten das Ziel, Ungerechtigkeit und jede willkürliche Verletzung der Rechte eines Einzelnen oder einer Gemeinschaft zu bekämpfen. Sie verteidigten die Grundsätze der Gleichheit, der Freiheit und des Humanismus, die insbesondere in der belgischen Verfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert seien.

Auch wenn eine solche Definition des Vereinigungszwecks einer VoG nicht wörtlich zu verstehen ist als ein Mittel, mit dem sie sich ausstattet, um gleich welche Norm anzufechten unter dem Vorwand, jede Norm habe Auswirkungen auf die Rechte einer Person, kann doch angenommen werden, daß die angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes vom 5. August 2003 sich nachteilig auf den Vereinigungszweck der klagenden Vereinigungen auswirken können. Diese Bestimmungen verleihen dem Föderalprokurator nämlich das Monopol, eine Verfolgung einzuleiten, insbesondere gegen gewisse schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts, und sie heben folglich für die Opfer dieser Straftaten die Möglichkeit auf, die Strafverfolgung durch Klageerhebung als Zivilpartei auszulösen.

B.2.5. Folglich weisen die VoG Ligue des droits de l'homme und die VoG Liga voor Mensenrechten ein Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung der obengenannten Bestimmungen nach.

Zur Hauptsache

B.3. In ihrem einzigen Klagegrund vertreten die klagenden Parteien den Standpunkt, daß die angefochtenen Bestimmungen dadurch, daß sie dem Föderalprokurator die Befugnis vorbehielten, in den darin vorgesehenen Fällen und für die darin genannten Straftaten eine Verfolgung einzuleiten, was folglich die Möglichkeit ausschließe, die Strafverfolgung durch Klageerhebung als Zivilpartei auszulösen, und indem sie außerdem keine Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Föderalprokurators, keine Verfolgung einzuleiten, vorsähen, einen ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Behandlungsunterschied zwischen den Opfern der in diesen Bestimmungen genannten Straftaten und den Opfern gemeinrechtlicher Straftaten einführen, der einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und das Recht auf ein faires Verfahren darstelle, das durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert werde.

B.4.1. Der erste teil des einzigen Klagegrunds ist gegen Nr. 1bis von Artikel 10 des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches gerichtet, die durch Artikel 16 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. August 2003 eingeführt wurde.

Diese Bestimmung verleiht dem Föderalprokurator ohne Möglichkeit von Rechtsmitteln das Monopol, in Belgien die Verfolgung eines Ausländern einzuleiten, der außerhalb des Staatsgebietes des Königreiches einen schweren Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht im Sinne von Buch II Titel *Ibis* des Strafgesetzbuches gegen eine Person begangen hat, die zum Tatzeitpunkt die belgische Staatsangehörigkeit besessen hat, oder gegen eine Person, die sich seit mindestens drei Jahren tatsächlich, gewöhnlich und rechtmäßig in Belgien aufgehalten hat.

B.4.2. Der zweite Teil des einzigen Klagegrunds ist gegen Ergänzungen von Artikel 12bis des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches gerichtet.

Diese Bestimmung verleiht dem Föderalprokurator ohne die Möglichkeit von Rechtsmitteln das Monopol, die Verfolgung von Straftaten einzuleiten, die außerhalb des Gebietes des Königreichs begangen wurden und in einer Regel des völkerrechtlichen Vertrags- oder Gewohnheitsrechts, die für Belgien verbindlich ist, genannt werden, wenn Belgien kraft dieser Regel auf irgendwelche Weise verpflichtet ist, seinen zuständigen Behörden die Rechtssache zu unterbreiten, damit die Verfolgung eingeleitet wird.

B.5.1. Das Gesetz vom 5. August 2003 bezweckt, den durch die Anwendung des Gesetzes vom 16. Juni 1993 über die Ahndung schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verursachten Problemen ein Ende zu bereiten, insbesondere « einem offensichtlichen politischen Mißbrauch dieses Gesetzes » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2003, DOC 51-103/001, S. 3).

B.5.2. Artikel 7 des obengenannten Gesetzes vom 16. Juni 1993 in der durch die Gesetze vom 10. Februar 1999 und vom 23. April 2003 abgeänderten Fassung verlieh den belgischen Richtern eine universelle Zuständigkeit für Kriegsverbrechen, Verbrechen des Völkermordes und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Diese Zuständigkeit wich also vom Territorialitätsprinzip ab, da die belgischen Gerichte unabhängig von dem Ort, an dem die Straftat begangen wurde, von der Staatsangehörigkeit des Täters oder derjenigen des Opfers zuständig waren, selbst wenn der mutmaßliche Täter des Verbrechens nicht in Belgien gefunden wurde.

Der Gesetzgeber wollte somit gewisse wesentliche Werte schützen, indem er die Straffreiheit von Verbrechen, die zu den schwersten gezählt werden, bekämpfte.

B.5.3. Das angefochtene Gesetz vom 5. August 2003 erhält « auf der Grundlage einer Vergleichsstudie » eine umfassende Möglichkeit zu Verfolgungen gegen die Urheber von Straftaten auf dem Gebiet des humanitären Strafrechts aufrecht, indem es diese Straftaten in das Gemeinrecht aufnimmt, « wobei es jedoch die Immunitätsregeln des Völkerrechts und des Gewohnheitsrechts sowie einen eindeutig persönlichen Anknüpfungspunkt (Täter und/oder Opfer) oder eine deutliche territoriale Verbindung zum eigenen Land aufrechterhält » (ebenda).

B.5.4. In bezug auf das Kriterium der persönlichen Verbindung zum Land wurde im angefochtenen Gesetz zwar beschlossen, das aktive Personalitätsprinzip (der mutmaßliche Urheber besitzt die belgische Staatsangehörigkeit oder hat seinen Hauptaufenthalt in Belgien) uneingeschränkt anzuwenden, doch der Gesetzgeber hat es als notwendig erachtet, gewisse Grenzen hinsichtlich des passiven Personalitätsprinzips (das Opfer muß zum Tatzeitpunkt die belgische Staatsangehörigkeit besitzen oder sich seit mindestens drei Jahren tatsächlich, gewöhnlich und rechtmäßig in Belgien aufhalten) einzuführen, indem er durch die erste angefochtene Bestimmung die Möglichkeit aufhob, die Strafverfolgung durch Klageerhebung als Zivilpartei auszulösen.

Diese Möglichkeit wurde ebenfalls durch die zweite angefochtene Bestimmung aufgehoben in bezug auf Straftaten, die außerhalb des Staatsgebietes des Königreichs begangen wurden und die in einer für Belgien bindenden Regel des völkerrechtlichen Vertrags- oder Gewohnheitsrechts genannt werden, wenn Belgien kraft dieser Regel in irgendeiner Weise verpflichtet ist, seinen zuständigen Behörden die Rechtssache zu unterbreiten, damit die Verfolgung eingeleitet wird.

B.6.1. In Abweichung von dem in Artikel 3 des Strafgesetzbuches festgelegten Territorialitätsprinzips sieht Artikel 4 desselben Gesetzbuches vor, daß Straftaten, die außerhalb des Staatsgebietes des Königreichs durch Belgier oder durch Ausländer begangen wurden, in Belgien nur in den durch Gesetz festgelegten Fällen bestraft werden.

B.6.2. Es obliegt dem Gesetzgeber, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen sowie des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung die Modalitäten für die Ausübung der Strafverfolgung gegen schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechtes oder andere schwere Straftaten, die außerhalb des Staatsgebietes begangen wurden, festzulegen.

Der Umstand, daß der Gesetzgeber sich für eine universelle Zuständigkeit entschieden hat, hindert ihn nicht daran, diese Entscheidung wieder rückgängig zu machen, indem er die Möglichkeiten zur Verfolgung dieser Verbrechen auf der Grundlage des Völkerrechts einschränkt.

B.6.3. Wegen der Probleme, die bei der Anwendung des obengenannten Gesetzes vom 16. Juni 1993 aufgetreten sind, konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, daß Einschränkungen der extraterritorialen strafrechtlichen Zuständigkeit in bezug auf schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht notwendig waren und insbesondere ein Kriterium der persönlichen Verbindung des Täters oder des Opfers zum Land einführen. Er konnte es ebenfalls vernünftigerweise als notwendig erachten, in gewissen Fällen die Möglichkeiten zum Auslösen der Strafverfolgung zu begrenzen, indem er dem Föderalprokurator diese Befugnis vorbehielt.

Der Hof muß jedoch prüfen, ob die angefochtenen Bestimmungen dadurch, daß sie in gewissen Fällen die Möglichkeit zum Auslösen der Strafverfolgung durch Klageerhebung als Zivilpartei aufgehoben haben, nicht in unverhältnismäßiger Weise die Rechte der betroffenen Opfer verletzt haben.

B.7.1. Die in Artikel 63 des Strafprozeßgesetzbuches vorgesehene Klageerhebung als Zivilpartei soll es den geschädigten Parteien ermöglichen, selbst die Strafverfolgung auszulösen, um eine etwaige Untätigkeit der Staatsanwaltschaften auszugleichen.

Indem die Artikel 10 Nr. *1bis* und *12bis* des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches die Möglichkeit zum Auslösen der Strafverfolgung durch Klageerhebung als Zivilpartei in den darin vorgesehenen Fällen aufheben, schaffen sie einen Behandlungsunterschied zwischen den Opfern von Straftaten, auf die sich diese Bestimmungen beziehen, und den anderen Opfern von Straftaten, insbesondere denjenigen, auf die sich die Artikel 10 Nr. 5, *10ter* und *10quater* des obengenannten einleitenden Titels beziehen.

B.7.2. In Beantwortung der Bemerkungen der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hat die Regierung folgendermaßen die Notwendigkeit gerechtfertigt, für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht die gemeinrechtlichen Regeln für das Auslösen der Strafverfolgung zu ändern:

«Es wurde nicht als sachdienlich angesehen, die Möglichkeit zur Klageerhebung als Zivilpartei in den insbesondere in Artikel 10 Nr. *1bis* vorgesehenen Fällen aufrechtzuerhalten, und zwar aus folgenden drei Hauptgründen. Erstens verlangt das Völkerrecht nicht, das passive Personalitätsprinzip als Anknüpfungspunkt vorzusehen. Zweitens handelt es sich im Unterschied zu den anderen in Artikel 10 genannten Straftaten um Straftaten, die ihren Ursprung im

Völkerrecht finden. Das Völkerrecht verlangt die Verfolgung dieser Straftaten, ohne das Erfordernis der doppelten Unterstrafestellung vorzuschreiben (Verpflichtung zur Verfolgung der Verbrechen, die auf dem Gebiet eines Staates begangen wurden, für den die Straftat auf internationaler Ebene besteht, selbst wenn dieser Staat diese Unterstrafestellung nicht im innerstaatlichen Recht vorgesehen hat, im Gegensatz zu den in den anderen Punkten von Artikel 10 genannten Straftaten), was eine spezifische Regelung sowie den Ausschluß der Möglichkeit zur Klageerhebung als Zivilpartei rechtfertigt. Drittens können internationale Straftaten im Sinne von Artikel 10 Nr. 1*bis* im Unterschied zu den anderen in Artikel 10 genannten Straftaten Gegenstand einer Verfolgung sein, selbst wenn der mutmaßliche Täter nicht in Belgien gefunden wird (Ausnahme von Artikel 12), obwohl es sich nicht um Straftaten handelt, die an sich ein wesentliches Element der Souveränität des Königreichs gefährden (im Gegensatz zu den anderen, in Artikel 12 aufgezählten Ausnahmen) » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2003, DOC 51-103/001, SS. 5-6).

In bezug auf Artikel 12*bis* des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches heißt es in den Vorarbeiten, « auch hier ist die Klageerhebung als Zivilpartei nicht mehr möglich - ohne die Opfer daran zu hindern, Anzeige zu erstatten, doch diese Anzeige löst nicht automatisch eine Verfolgung aus » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 2003, DOC 51-103/003, S. 8).

B.7.3. Angesichts der vorstehenden Erwägungen konnte der Gesetzgeber es als notwendig ansehen, einen Filter für die Möglichkeiten der Verfolgung dieser Straftaten einzuführen.

B.7.4. Indem die angefochtene Maßnahme es dem Föderalprokurator vorbehält, in den in den Artikeln 10 Nr. 1*bis* und 12*bis* des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches vorgesehenen Fällen eine Verfolgung einzuleiten, beeinträchtigt sie nicht in unverhältnismäßiger Weise die Rechte der Opfer.

Dieses Monopol der Einleitung der Verfolgung entspricht dem Willen, ein Organ zur Zentralisierung und Koordinierung der Ausübung der Strafverfolgung in bezug auf diese Straftaten einzusetzen.

Im übrigen kann der Föderalprokurator, der keineswegs über eine Ermessensbefugnis auf diesem Gebiet verfügt, nur aus einem der erschöpfend im Gesetz aufgezählten vier Gründe beschließen, die Strafverfolgung einzustellen: offensichtliche Unbegründetheit, Irrtum in der Einstufung, Unzulässigkeit oder konkrete Umstände der Rechtssache, aus denen hervorgeht, daß ein anderes Rechtsprechungsorgan besser geeignet ist.

B.7.5. Es ist noch zu prüfen, ob die angefochtenen Maßnahmen nicht in unverhältnismäßiger Weise die Rechte der Opfer verletzen, insofern keine Kontrolle über die Entscheidung des Föderalprokurators, die Strafverfolgung einzustellen, organisiert wird.

B.7.6. Angesichts der Beschaffenheit der in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Straftaten konnte der Gesetzgeber befürchten, daß Personen, die vorgeben, Opfer solcher Straftaten zu sein, Klage einreichen aus Gründen, die nicht mit einer geordneten Rechtspflege und dem Zweck des Gesetzes zusammenhängen. Das Einlegen von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung des Föderalprokurators, keine Verfolgung vorzunehmen, und die Diskussion, zu der dieses Verfahren Anlaß geben würde, könnten den internationalen Beziehungen Belgiens schwer schaden oder gar die Sicherheit belgischer Staatsbürger im Ausland gefährden. Wenn der Gesetzgeber die Möglichkeit zur Befassung belgischer Strafgerichte in Abweichung von den gemeinrechtlichen Zuständigkeitsregeln erweitert, kann er ebenfalls, um die Folgen eines Mißbrauchs der durch das Gesetz gebotenen Möglichkeiten zu vermeiden, von der gemeinrechtlichen Regelung der Klageerhebung als Zivilpartei abweichen und das Einleiten der Strafverfolgung ausschließlich dem Föderalprokurator anvertrauen, der auf diesem Gebiet spezialisiert ist.

Indem der Gesetzgeber es jedoch auf keinen Fall erlaubt, daß die Entscheidung des Föderalprokurators, keine Verfolgung vorzunehmen, durch einen unabhängigen und unparteilichen Richter kontrolliert wird, hat er eine Maßnahme ergriffen, die über seine Zielsetzung hinausgeht.

B.7.7. Die in B.7.6 dargelegten Gründe rechtfertigen es, daß die im Gesetz vom 23. April 2003 vorgesehenen Rechtsmittel aufgehoben werden, die es ermöglichten, daß eine Verweigerung der Verfolgung Gegenstand einer Klage bei der Anklagekammer sein konnte, die auf ihren Beschluß hin in öffentlicher Sitzung urteilte.

Es ist nicht unvernünftig vorzusehen, daß der Föderalprokurator, der über Untersuchungsmittel verfügt, mit denen sachdienliche Überprüfungen vorgenommen werden können, in eigener Verantwortung entscheiden kann, daß die Rechtssache nicht durch belgische Gerichte zu behandeln ist, weil sie entweder vor einem internationalen Gericht oder vor einem

unabhängigen und unparteilichen nationalen Richter behandelt werden kann, so wie es in Nr. 4 der Artikel 10 Nr. *1bis* Absatz 3 und *12bis* Absatz 3 vorgesehen ist.

Wenn in solchen Fällen die Strafverfolgung eingestellt wird, wobei nicht auf eine Entscheidung über die Begründetheit der Klage vorgegriffen wird, entspricht dies dem Bemühen, vor jeglicher Untersuchungsmaßnahme Klagen auszuschließen, die bei den belgischen Rechtsprechungsorganen mit dem Ziel eingereicht werden, künstlich eine politische Diskussion herbeizuführen, in der ausländische Persönlichkeiten betroffen sind.

B.7.8. Umgekehrt betreffen die in den Nrn. 1, 2 und 3 der Artikel 10 Nr. *1bis* Absatz 3 und *12bis* Absatz 3 aufgezählten Gründe, die Strafverfolgung einzustellen, den Zugang zu den belgischen Rechtsprechungsorganen, die durch diese Artikel für zuständig erklärt wurden, und sie ermöglichen es dem Föderalprokurator nicht, die etwaigen Auswirkungen der strafrechtlichen Behandlung einer Rechtssache auf die internationalen Beziehungen Belgiens zu berücksichtigen.

Es kann zwar angenommen werden, daß eine Rechtssache geprüft wird, bevor ein Untersuchungsrichter befaßt werden kann, wenn die in den Nrn. 1, 2 und 3 der obengenannten Bestimmungen angeführten Bedingungen erfüllt sind, doch es ist nicht vernünftig gerechtfertigt, daß, während die Klageerhebung als Zivilpartei die Strafverfolgung nicht auslösen kann, die Entscheidung, keine Verfolgung durchzuführen, nicht durch einen unabhängigen und unparteilichen Richter auf Antrag des Föderalprokurators getroffen wird, wobei es dem Gesetzgeber freisteht, das Fehlen von Rechtsmitteln gegen die gerichtliche Entscheidung aufrechtzuerhalten und die Maßnahmen der Vorladung und Veröffentlichung, die in Artikel 5 des Gesetzes vom 23. April 2003 vorgesehen waren, auszuschließen, damit die in B.7.6 angeführten Auswüchse vermieden werden.

B.8. Der Klagegrund ist nur insofern begründet, als die angefochtenen Bestimmungen nicht vorsehen, daß die Entscheidung, keine Verfolgung durchzuführen, durch einen unabhängigen und unparteilichen Richter in den in den Nrn. 1, 2 und 3 der Artikel 10 Nr. *1bis* Absatz 3 und *12bis* Absatz 3 des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches vorgesehenen Fällen gefaßt wird.

B.9. Im einleitenden Titel des Strafprozeßgesetzbuches sind Absatz 2 von Artikel 10 Nr. 1*bis* und Absatz 2 von Artikel 12*bis* für nichtig zu erklären, die in gleichlautender Formulierung bestimmen:

«Die Verfolgung, einschließlich der Untersuchung, kann nur auf Antrag des Föderalprokurators, der etwaige Beschwerden beurteilt, eingeleitet werden. Gegen diese Entscheidung gibt es keine Rechtsmittel».

B.10. Damit der Gesetzgeber über die notwendige Zeit verfügt, das Gesetz abzuändern, sind die Auswirkungen der für nichtig erklärten Bestimmungen in Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bis zum 31. März 2006 aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Absatz 2 von Artikel 10 Nr. *1bis* und Absatz 2 von Artikel *12bis* des einleitenden Titels des Strafprozeßgesetzbuches, abgeändert durch Artikel 16 Nr. 2 bzw. durch Artikel 18 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. August 2003 über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, für nichtig;

- erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen bis zum 31. März 2006 aufrecht.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. März 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior